

Konzept Integration Point der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und des Jobcenters Rhein-Berg



Stand: 30.12.2015 (V 1.0)



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Bergisch Gladbach

jobcenter
Rhein-Berg 

1. Präambel

Die Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge nimmt seit Jahren aufgrund der weltpolitischen Lage kontinuierlich zu. Das Jobcenter für den Rheinisch-Bergischen-Kreis (RBK) im Agenturbezirk Bergisch Gladbach geht derzeit von rund 1.750 zusätzlichen erwerbsfähigen Leistungsempfängern und damit in der Zuständigkeit des Jobcenters. Im Bereich der Agentur für Arbeit wird von einem Kundenpotential von 1.250 Personen ausgegangen. Aufgrund der regionalen Nähe zur Großstadt Köln ist zu erwarten, dass der weitaus größte Teil der anerkannten Flüchtlinge im RBK dauerhaft in der Region verbleibt. Insofern bestehen große Herausforderungen im Hinblick auf die berufliche Integration und die Sicherstellung der Leistungen zum Lebensunterhalt für diesen Personenkreis.

Gleichzeitig eröffnen sich mit dieser Situation Chancen im Hinblick auf die mittelfristige Sicherstellung des Fachkräftebedarfs. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation in Deutschland, dem sich abzeichnenden demografischen Wandel und dem erwarteten Bedarf an Fachkräften bildet der Kreis der Asylbewerber und Flüchtlinge Potential für Unternehmen und Organisationen, um die in Teilen der Wirtschaft bestehende oder erwartete Fachkräftelücke zu schließen.

Bezogen aus den SGB-II-Bereich ist eine umfassende und langfristig angelegte Integrationsarbeit mit der gesamten Gruppe der leistungsberechtigten Menschen mit Flüchtlingshintergrund erforderlich, um von Anfang an einem potenziellen Langzeitleistungsbezug vorzubeugen.

Dieses erfordert nicht nur eine gut geplante Integrationsstrategie und ein enormes Investment in Sprach- und Kompetenzvermittlung, sondern auch ein koordiniertes und abgestimmtes Arbeiten aller Akteure sowohl bezogen auf Fragen der rechtlichen Situation, der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und des Wohnraumes, am Arbeitsmarkt und weit darüber hinaus.

2. Absicht und Ziele

Das Jobcenter (JC) RBK und die Agentur für Arbeit (AA) Bergisch Gladbach nehmen sich dem gesellschaftlichen sowie arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Auftrag an, die berufliche Integration von geflüchteten Menschen mit all ihren Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen zu ermöglichen und sicherzustellen. Das Jobcenter setzt sich darüber hinaus entsprechend des Auftrages des SGB II auch für die soziale Teilhabe ein und stellt die existenzsichernden Leistungen zur Verfügung.

Mit der Einrichtung von Integration Points (IP) an den Standorten in Bergisch Gladbach und Wermelskirchen werden gemeinsame Anlaufstellen gebildet, in denen die Aktivitäten zur beruflichen Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gebündelt werden. Die bereits bestehende enge Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde des RBK wird ausgebaut und komplettiert die Aktivitäten in diesem Aufgabengebiet. Folgende Ziele werden mit dem Integration Point verfolgt:

- Gemeinsame Anlaufstellen zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen zur frühzeitigen und zielgerichteten Integration in der Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- Inhaltliche und räumliche Bündelung von Kompetenzen von Mitarbeitern
- Strukturierte und abgestimmte Betreuung aus „einer Hand“ zur Sicherstellung einer einheitlichen Integrationsstrategie auch bei Rechtskreiswechsel
- Abstimmung und Initiierung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration

Gleichzeitig stellen die Standorte des Jobcenters in allen anderen kreisangehörigen Kommunen die erforderliche dezentrale Ansprechmöglichkeit sicher.

3. Organisation

3.1. Standorte

Im RBK werden ein Integration Point am Standort Bergisch Gladbach sowie ein Integration Point am Standort Wermelskirchen eingerichtet. Der im IP am Standort Bergisch Gladbach ist regional für die Mitte mit den Standorten Bergisch Gladbach, Odenthal, Kürten und dem Südkreis mit den Standorten, Overath und Rösrath zuständig, der IP am Standort Wermelskirchen für den Nordkreis mit den Standorten Wermelskirchen, Leichlingen und Burscheid.

Der IP Bergisch Gladbach wird räumlich in das gemeinsam genutzte Gebäude integriert. Einhergehend mit den notwendigen Umbau- und Umzugsmaßnahmen wird auf der gleichen Etage des IP eine räumliche Zusammenführung der U25-Bereiche von AA und JC realisiert, um vor dem Hintergrund der hohen Anzahl zu erwartender junger Flüchtlinge „kurze Wege und Abstimmungen“ sicherzustellen.

Für den IP Wermelskirchen wird die Integration des IP in die gemeinsam genutzte Immobilie von JC und AA angestrebt. Hierzu laufen noch Verhandlungen mit dem Vermieter der Immobilie im Hinblick auf den zusätzlichen benötigten Raumbedarf und die etwaigen Umbaumaßnahmen.

Die materiell-rechtliche Leistungssachbearbeitung im SGB II verbleibt in den Standorten bzw. Kommunen des RBK, da es vor Ort enge Kooperationen mit den Sozialämtern gibt und so eine reibungslose Sicherstellung des Leistungsübergangs zwischen Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialgesetzbuch II gewährleistet werden kann. Die in den IP angesetzten Integrationsfachkräfte des Jobcenters sind den anderen Standorten des JC zugeordnet, um zum einen die enge Verzahnung zwischen materieller Leistung und Integration sicher zu stellen, und bei Bedarf auch die Beratung von Erwerbsfähigen und Ehrenamtlichen vor Ort zu realisieren.

3.2. Personaleinsatz

In den IP des RBK werden daher „nur“ die Aufgaben Vermittlung, Beratung und Förderung konzentriert. Der Personalumfang (in VZÄ) stellt sich in der Startaufstellung wie folgt dar:

a. am Standort Bergisch Gladbach

- 1 Koordinatorin SGB III (zusätzlich auch für die Teilregion Leverkusen tätig)
- 2 Arbeitsvermittler SGB III
- 1 Teamleiterin Zuwanderung SGB II
- bis zu 6 Integrationsfachkräfte SGB II
- 1 Fachassistenz Servicebüro SGB II

Ein regulärer Arbeitsvermittler SGB III mit dem Rucksack Flüchtlinge (sog. AV+) aus dem originalen AV-Team am Standort stellt einen verlängerten Arm des IP dar, um auch bei ungesteuertem Zugang jederzeit die Anwesenheit eines SGB-III-Vermittlers sicherzustellen für den Fall, dass die SGB III – Mitarbeiter auswärtig tätig sind. Dieser Arbeitsvermittler ist auch nach der Übergabe des Kunden vom IP in die Regelorganisation für die Betreuung verantwortlich. Räumlich verbleibt er in seinem AV-Team.

Die Aufgaben des IP seitens des JC Rhein-Berg werden durch die IFK des Integrationsteams Zuwanderung wahrgenommen. Die erforderliche Besetzung erfolgt bedarfsgerecht.¹

b. am Standort Wermelskirchen

- 1 AV+ SGB III (siehe oben)
- 1,9 Integrationsfachkräfte SGB II

In der Startaufstellung ist aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen kein gesondertes Servicebüro/Eingangszone geplant. In Abhängigkeit der tatsächlichen Zugänge wird im Laufe des Jahres 2016 eine Anpassung vorgenommen.

Die Koordinatorin und die Arbeitsvermittler SGB III am Standort Bergisch Gladbach sind für den Nordkreis, für die Mitte und für den Südkreis verantwortlich, weil eine weitere räumliche Aufspaltung aufgrund der geringen Personalressource nicht sinnvoll ist.

c. weitere Personaldimensionierung

Das JC RBK plant, den Personalansatz auf bis zu 27 VZÄ für die Bereiche Markt und Integration sowie Leistung im Laufe des Jahres 2016 je nach Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Finanzierungsmöglichkeiten bei den Flüchtlingen/Zuwanderern zu erhöhen. Die Planung der hierfür notwendigen Räumlichkeiten ist angestoßen.

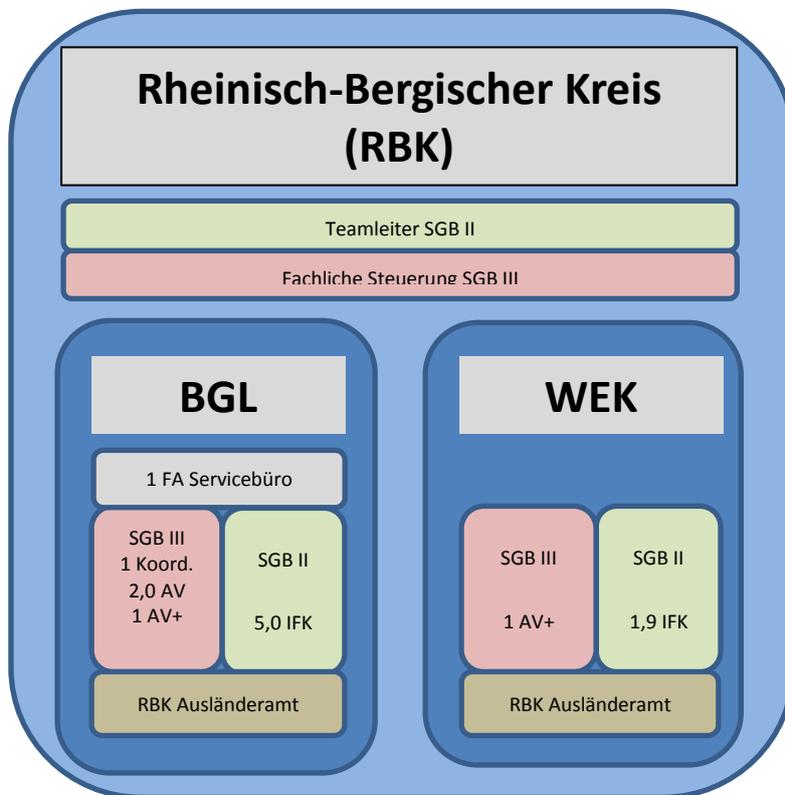
3.3. Führung

Die Führung der Mitarbeiter im IP erfolgt in Form einer „Doppelspitze“ getrennt nach Rechtskreisen. Die Führung und Steuerung des IP SGB II sowie des Teams Zuwanderung übernimmt die „Teamleitung Zuwanderung“ des JC. Die fachliche Steuerung der SGB III-Mitarbeiter erfolgt auf Bereichsleitungsebene. Die SGB-III-Mitarbeiter verbleiben organisatorisch in ihren originären AV-Teams. Teamleitung SGB II und fachliche Steuerung SGB III stimmen sich ab und sind gemeinsam verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben und Prozesse im IP. Die fachliche Steuerung in Form einer „Doppelspitze“ wird ebenfalls im Rahmen der Bilanzierung nach drei Monaten überprüft (siehe Punkt 10).

¹ Im Integrationsteam Zuwanderung des JC RBK werden perspektivisch nicht nur Flüchtlinge betreut, sondern Migranten im weiteren Sinne.

3.4. Organigramm

Das Organisationsmodell des IP im RBK stellt sich wie folgt dar:



Die JC-Mitarbeiter des IP erhalten das Organisationszeichen 710, die AA-Mitarbeiter das Organisationszeichen 225.

Ein namensscharfes Organigramm erhält die **Anlage 1**.

Wie bereits unter 3.1 erläutert agieren sowohl die JC- als auch die AA-Mitarbeiter von den jeweiligen Standorten für den gesamten RBK. Das folgende Schaubild veranschaulicht das regionale Einzugsgebiet der JC-Mitarbeiter des IP von den Standorten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen:



3.5. Funktionen und Aufgaben

Die folgenden Aufgabenbeschreibungen sind nicht feststehend, sondern sind durch die gewonnenen Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung, insbesondere in der Startphase, kontinuierlich anzupassen.

- Teamleitung JC/ fachliche Steuerung AA
 - Erarbeitung und Beschreibung der Prozesse im IP
 - Abstimmungen zur Zusammenarbeit JC/AA im Integration Point, z.B. zu gemeinsamen Fallbesprechungen
 - Koordination der internen Besprechungsformate
 - Sicherstellung der Umsetzung des Konzeptes IP
 - Verantwortung für die Erreichung der Ziele
 - Fachlicher Ansprechpartner für die Mitarbeiter im IP (nur AA)
 - Fach- und Dienstaufsicht für die Mitarbeiter im IP und Team Zuwanderung (nur JC)
 - Zusammenarbeit mit Ausländeramt
 - Netzwerkaufgabe (nur JC)
 - Leitung des Fachforums Zuwanderung (nur JC)

- Koordinator AA/Teamleitung JC
 - Aufbau von Netzwerken mit den relevanten Akteuren in der jeweiligen Teilregion zur Umsetzung der Aufgabenstellung des IP in Kooperation mit den AV Flüchtlinge und in Abstimmung mit dem JC
 - Bekanntmachung des Integration Points in der Öffentlichkeit
 - Vertretung der AA auf operativer Ebene in den verschiedenen Formaten und Gesprächskreisen

- Arbeitsvermittler Flüchtlinge AA:
 - frühzeitige Identifikation und Ansprache von Asylbewerbern in der zugewiesenen Region (Zuweisungskriterien: hohe Bleibewahrscheinlichkeit, arbeitsmarktliche Perspektive; Interventionspunkt: nach Zuweisung zur Kommune)
 - operative Netzwerkarbeit in Zusammenarbeit mit dem Koordinator und den Kollegen des SGB II
 - Kompetenzerhebung/ Screening
 - Sprache
 - schulische/berufliche Kompetenzen
 - berufliche Erfahrungen
 - Informationen zu Leben und Arbeiten in Deutschland (ggf. über Gruppeninformationen) und in Zusammenarbeit mit der ZAV
 - Festlegung individueller Integrationsstrategien, ggf. in Abstimmung/in gemeinsamen Fallbesprechungen mit JC
 - Befähigung für die berufliche Integration
 - Sprachförderung
 - berufliche Anerkennung
 - Qualifizierung
 - Vermittlung in Arbeit/ Ausbildung (in Zusammenarbeit mit dem AG-S)
 - Übergabe an das JC bei Rechtskreiswechsel

- Integrationsfachkräfte SGB II:
 - Sofortangebot an die Leistungsberechtigten im Rahmen der Erstberatung
 - Durchführung von Gruppenberatungen/-veranstaltungen
 - operative Netzwerkarbeit in Zusammenarbeit mit den Standorten vor Ort und den Kollegen des SGB III

- Kompetenzerhebung/ Profiling
 - Sprache
 - schulische/berufliche Kompetenzen
 - berufliche Erfahrungen
 - Informationen zu Leben und Arbeiten in Deutschland (ggf. über Gruppeninformationen)
 - Festlegung individueller Integrationsstrategien
 - Befähigung für die berufliche Integration
 - Sprachförderung (Zuweisung und Nachhaltung von Sprachkursen)
 - Kontinuierliche Begleitung
 - berufliche Anerkennung
 - Ermöglichung von MAGs
 - Qualifizierung
 - Integration in Arbeit/ Ausbildung (ggf. in Zusammenarbeit mit dem gAG-S)
 - frühzeitige Identifikation von Asylbewerbern im Bedarfsfall in der zugewiesenen Region (Zuweisungskriterien: hohe Bleibewahrscheinlichkeit, arbeitsmarktliche Perspektive; Interventionspunkt: nach Zuweisung zur Kommune) in Kooperation mit den SGB-III-Kollegen
- Fachassistenz Servicebüro/Eingangszone:
 - Anliegenklärung
 - Erhebung von Daten
 - Zuweisung IP SGB III bzw. Team Zuwanderung

4. Netzwerkarbeit/-partner

Der Netzwerkarbeit kommt im Kontext der Flüchtlinge eine wichtige Rolle zu, da einerseits eine Vielzahl von Akteuren in diesem Themenfeld aktiv sind, andererseits nur durch das Zusammenspiel aller Partner eine erfolgreiche Arbeit sichergestellt werden kann.

Aufgrund der gesetzlich definierten Zuständigkeit des Jobcenters und des Flächenbezirks der AA muss die Netzwerkarbeit insbesondere lokal ausgestaltet werden. Die zum Teil bestehenden Kontakte sind zielgerichtet zu nutzen, gleichzeitig sind weitere Akteure, insbesondere kommunale Partner und Ehrenamtler/-organisationen in die Arbeit einzubinden.

Ziel ist, die internen Schnittstellen des IP RBK, bestehend aus AA, JC und Kreisausländerbehörde, sukzessive um einen „äußeren Zirkel“ zu erweitern. Folgende Partner spielen dabei eine besondere Rolle:

- Sozialämter
- Jugendämter
- Straßenverkehrsamt
- Trägern von Sprachkursen
- Anerkennungsstellen
- Ehrenamtlich Tätige

Netzwerkarbeit findet grundsätzlich auf strategischer und operativer Ebene statt und wird von allen Mitarbeitern, Führungs- und Fachkräften, wahrgenommen. Aufgrund der Vielzahl von Initiativen, Gesprächsrunden und Gremien sind eine regelmäßige Abstimmung und ein kontinuierlicher Informationstransfer sinnvoll und notwendig. Dieses Erfordernis wird über die verschiedenen Kommunikationsformate (siehe Punkt 8) sichergestellt. Gleichzeitig gewährleistet eine „Übersicht Netzwerpartner“, dass alle Beteiligten über die Wahrnehmung von Terminen und den darin besprochenen Inhalten und getroffenen Vereinbarungen informiert sind.

Auf Kreisebene ist in Anlehnung an den „Übergang Schule / Beruf“ ein Steuerungskreis „Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integrieren“ eingerichtet worden und hat seine Arbeit aufgenommen. Neben der AA, dem JC und dem RBK sind Vertreter der Arbeitgeberverbände, der Wirtschaftsförderung und der Kommunen beteiligt.

5. Zu betreuender Personenkreis

5.1. Personengruppe

Für folgende Personengruppen im Zuständigkeitsbereich des SGB III ist der Integration Point erste Anlaufstelle:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung,
- Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und
- Personen mit einer Duldung nach §60a Aufenthaltsgesetz

Im Rechtskreis SGB II werden alle leistungsberechtigten Zuwanderer mit Aufenthaltstitel bzw. Asylberechtigte, längerfristig Geduldete mit den entsprechenden Rechtsanspruch und EU-Ausländer beraten.

Für den SGB III – Bereich gilt darüber hinaus folgendes:

Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen

- ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und
- für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z.B. einer Abschiebeverfügung oder eines langfristig verfügbaren Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist.

Von einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit wird aktuell bei Flüchtlingen aus den Ländern Iran, Irak, Syrien und Eritrea ausgegangen. Dieser Personenkreis kann im Hinblick auf die Gesamtschutzquoten im Asylverfahren angepasst und von den Beteiligten abgestimmt werden.

Melden sich Kunden/Leistungsberechtigte anderer Nationalitäten, die jedoch die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind sie in die Betreuung aufzunehmen.

Kunden/Leistungsberechtigte mit den vorgeschriebenen Kriterien, die sich bereits länger in der Regelbetreuung befinden (in der Regel länger als 1 Jahr), werden grundsätzlich nicht durch die Mitarbeiter im IP SGB III betreut, da davon auszugehen ist, dass der Kunde „integrationsfähig“ ist.

6. Verfahren und Prozesse

6.1. Zugang

Während die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der AA im Rechtskreis SGB III freiwillig ist, sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (mit entsprechendem Aufenthaltstitel) bei Inanspruchnahme der Leistungen des JC verpflichtet, bei ihrer beruflichen Eingliederung verantwortlich mitzuwirken.

Um den beruflichen Integrationsprozess frühzeitig anzustoßen, verfolgt der IP RBK das Ziel, Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit frühzeitig anzusprechen. Dazu bestehen vielfältige Zugangswege – in diesem Zusammenhang wird auf die Anlage 1 des Rahmenkonzepts IP (V2.0) der RD NRW verwiesen.

Primär nutzen die SGB-III-Mitarbeiter im IP den Zugang zu den Flüchtlingen über die Sprachkurs-träger zur Einstiegsqualifizierung, da diese einerseits im AA-Bezirk in hohem Maße in Anspruch genommen werden, andererseits sich in diesen Kursen Flüchtlinge befinden, die die Voraussetzungen nach Punkt 5 erfüllen. Dabei suchen die Arbeitsvermittler die Sprachkursträger vor Ort auf und stimmen sich im Hinblick auf die Ausgabe, Befüllung und Rückgabe der Mini-Arbeitspakete ab.

Kunden/Leistungsberechtigte, die in dem gemeinsam genutzten Gebäude in Bergisch Gladbach vorsprechen, werden von den Empfangseinheiten von JC und AA an den IP in die 1. Etage weitergeleitet, sofern sie nicht direkt den IP aufgrund der Wegweiser aufsuchen.

Am Standort Wermelskirchen werden die Kunden/Leistungsberechtigte, je nach Rechtskreis vom „regulären“ Servicebüro bzw. Eingangszone empfangen und aufgenommen.

Kunden/Leistungsberechtigte, die von Arbeitsvermittlern+/Integrationsfachkräften beraten wurden, werden mit einem qualifizierten Übergabevermerk in VerBIS an die IP-Mitarbeiter überstellt.

Über die Sprachkursträger oder über andere Partner rücklaufende Mini-Arbeitspakete von Flüchtlingen, die sich noch im Asylverfahren befinden und daher dem Rechtskreis SGB III zuzuordnen sind, werden grundsätzlich von der Eingangszone der AA aufgenommen.

6.2. Rechtskreisübergreifende Beratung

Grundsätzlich nehmen AA und JC jeweils ihre Aufgaben für ihren Rechtskreis wahr.

Es besteht Übereinstimmung, dass jedoch bei Kunden/Leistungsberechtigte im Erstzugang, bei denen von einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, eine gemeinsame Fallberatung und anschließende Festlegung einer Integrationsstrategie sinnvoll ist. Damit wird sichergestellt, dass bei zunehmender Beschleunigung der Asylverfahren bzw. zunehmend kürzerer Verweildauer im Rechtskreis SGB III eine nahtlose Fortsetzung der Integrationsbemühungen durch das Team Zuwanderung im JC RBK sichergestellt wird.

JC und AA-Mitarbeiter im IP stimmen sich über den Umfang und Art der Beteiligung ab.

6.3. Beratungs- und Vermittlungsprozess

Folgende Schwerpunkte sind Gegenstand des Beratungs- und Vermittlungsprozesses:

- Analyse der Kompetenzen, Erfahrungen und Potenziale
- Sicherstellung der Zuweisung zu Sprach-/Integrationskursen – sofern noch nicht erfolgt
- Festlegung einer Integrationsstrategie inklusive notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen
- Beratung im Anerkennungsverfahren von ausländischen Abschlüssen
- Unterstützung bei Fragen des Arbeitsmarktzugangs bzw. im Arbeitserlaubnisverfahren
- Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche in Kooperation mit dem gAGS

Darüber hinaus wird auf die Aufgabenbeschreibungen einer Integrationsfachkraft SGBII/ Arbeitsvermittlers SGB III unter 3.5 des Konzeptes verwiesen.

Aufgrund der sprachlichen Barrieren erfordert das Profiling und die Festlegung einer Integrationsstrategie einen nicht unerheblichen Aufwand, so dass ausreichend Zeit für ein Erst- und Folgege-

sprach vorzusehen ist. Der notwendige Umfang ist individuell festzulegen, sollte jedoch nicht 60 Minuten für ein Erstgespräch unterschreiten.

Da zunächst Erfahrungen im Umgang mit diesem Personenkreis gesammelt werden müssen und sich darüber hinaus das mögliche Förderangebot für diese Personengruppe weiter entwickeln muss, werden standardisierte Integrationsstrategien frühestens nach einem Zeitraum von drei Monaten entwickelt. Kontaktdichten richten sich daher auch an der individuellen Integrationsstrategie und Betreuungsbedarf aus.

Die Beratung der Kunden/Leistungsberechtigte kann sowohl im Standort der AA/JC stattfinden als auch aufsuchend in den Räumlichkeiten von Sprachkursträgern oder anderen Partnern.

6.4. Produktvergabe

Die nachhaltige und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt steht im Vordergrund der Aktivitäten der Mitarbeiter im IP. Produkte der aktiven Arbeitsförderung werden nach den gesetzlichen Regelungen des SGB II und III und dem individuellen Bedarf und Möglichkeiten des Kunden/Leistungsberechtigte eingesetzt. Bei der Frage, welche Maßnahmen angemessen sind, sind neben den speziell für die Qualifizierung von Flüchtlingen eingekauften Maßnahmen alle über AVGS oder BGS möglichen Qualifizierungen im Bezirk zu berücksichtigen.

Eingeleitete Förderungen/ Qualifizierungen werden auch bei Rechtskreiswechsel vom SGB III ins SGB II fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt bis zum Ende der Maßnahme durch die AA.

6.5. Verbleibdauer

Die Verbleibdauer im Integration Point SGB III ist individuell festzulegen. Handlungsleitend ist dabei, inwieweit der Kunde in seiner Integrationsfähigkeit soweit vorbereitet ist, dass adäquate Chancen für die Kollegen im „Regelgeschäft“ auf eine erfolgreiche Integrationsarbeit bestehen. Vor der Übergabe sind grundsätzlich alle Angaben bzgl. der Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Arbeitsvermittler im IP zu überprüfen, damit ein matchingfähiges Stellengesuch mit dem Tag der Übergabe vorhanden ist. Die berufsfachlich zuständigen Arbeitsvermittler ergänzen die Datensätze, soweit erforderlich. Die vermittlerische Betreuung der Kunden/Leistungsberechtigten liegt nach der Übergabe an die allgemeine AV vollumfänglich bei den Arbeitsvermittlern in der allgemeinen AV.

Für den Bereich SGB II werden im IP die Anliegen der Leistungsberechtigten aufgenommen und von den Integrationsfachkräften nach den individuellen und fachlich erforderlichen Handlungsbedarfen im Rahmen des verbundenen Teams Zuwanderung weitergeleitet.

6.6. Notfallszenarien für die Leistungsgewährung SGB II

Durch die Anbindung der materiellen Leistungsgewährung an die jeweiligen Standorte kann diese Aufgabe von allen Fachmitarbeitenden an den Standorten bei hohem Zugang sichergestellt werden.

Um bei unterschiedlichen Belastungsspitzen der verschiedenen Standorte Unterstützung sicher zu stellen, wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen den Standorten getroffen. Für die Einhaltung und Koordination ist die zuständige Bereichsleitung verantwortlich.

Entsprechende Stellenkontingente durch den kommunalen Träger stehen zur Verfügung, um bei sich abzeichnenden Anstieg von Fallzahlen durch entsprechende Personalverstärkungen kurzfristig realisieren zu können.

7. Schnittstellen

- **Gemeinsamer Arbeitgeberservice (gAGS)**

Arbeitgeber, die Interesse an der Einstellung von Flüchtlingen haben, wenden sich an ihren zuständigen Betreuer im gAGS bzw. an die zuständige Integrationsfachkraft des Leistungsberechtigten oder dem zuständigen Arbeitsmarktexperten des Jobcenters Rhein-Berg. Damit soll sichergestellt werden, dass die bekannten Kontakte für die Unternehmen bleiben und kein neuer Ansprechpartner „in Umlauf“ gebracht wird. Gleichzeitig erhält ein Arbeitsvermittler im gAGS den „fachlichen Rucksack Flüchtlinge“. Dieser Kollege steht einerseits den Kollegen im gAGS als auch den Kollegen im IP als Ansprechpartner zur Verfügung. Eingehende Stellenangebote werden in VerBIS unter den entsprechenden Kennungen (siehe E-Mail der RD vom 28.09.2015 – 220-5316/5400/II-1201.4) aufgenommen bzw. Unternehmensdatensätze in STEP entsprechend markiert.

Die Ansprache von Arbeitgebern soll im Rahmen bewerberorientierte Stellenakquise durch die Mitarbeiter des gAGS und die Arbeitsmarktexperten (AMEX) des JC erfolgen. Dazu vereinbaren die Mitarbeiter des IP und die Kollegen des gAGS/AMEX entsprechende Vorgehensweisen.

- **U 25**

Aufgrund der hohen Anzahl an jüngeren Flüchtlingen besteht eine enge Verbindung zum U25-Bereich. Innerhalb des IP übernimmt für den SGB III – Bereich ein AV den Schwerpunkt „Jugendliche“. Dieser ist einerseits Ansprechpartner für die Kollegen im IP, andererseits die Schnittstelle zu den U25-Teams. In den U25-Teams wiederum haben je zwei Mitarbeiter den fachlichen Rucksack „Flüchtlinge“ und dienen als „Brückenkopf“ zum IP. Ferner sollen durch die räumliche Zusammenlegung von IP und U25-Team am Standort Bergisch Gladbach (siehe 3.1) „kurze Wege und schnelle Abstimmungen“ sichergestellt werden. Es wird sich vorbehalten, im Zuge der weiteren Konzeptentwicklung Anpassungen in der personellen Zuordnung/ Einbeziehung der U25-Teams vorzunehmen.

- **Eingangszone (EZ)/Servicebüro**

Mit der Eingangszone/Servicebüro bestehen wie unter Punkt 6 beschrieben enge Verflechtungen beim Zugang und Aufnahme der Kunden und Leistungsberechtigten. Die EZ trägt durch die ihr Wirken zu einem großen Teil an einer guten Datenqualität bei. Durch die regelmäßige Teilnahme der EZ in den operativen Besprechungen im IP soll ein regelmäßiger Informationsaustausch sichergestellt und gegenseitige Handlungsbedarfe erörtert werden.

- **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)**

Eine Arbeitsaufnahme für Frauen aus anderen Ländern und Kulturen kann mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Die Erwartung an ihre familiären Verpflichtungen einerseits und die Anforderungen einer modernen Arbeitswelt können zu Problemstellungen führen, denen bei Bedarf eine besondere Unterstützung angeboten werden muss.

Die BCA nutzt hierfür ihre Netzwerke und initiiert geeignete Maßnahmen. Dabei arbeitet sie eng mit dem Migrationsbeauftragten/Koordinator Flüchtlinge bzw. Teamleitung Zuwanderung und den Mitarbeitern im IP zusammen.

- **Reha/SB**

Bei Anhaltspunkten auf mögliche Reha- oder SB-Eigenschaft sind die Reha/SB-Teams von AA und JC frühzeitig in den Betreuungsprozess einzubeziehen.

8. Kommunikationsformate

Die Kommunikationsformate sind der [Anlage 2](#) zu entnehmen.

9. Wirkungserwartungen & Berichtspflichten

9.1. Integrationsquote Flüchtlinge

Sowohl für den Rechtskreis SGB III als auch für den Rechtskreis SGB II wurde eine Integrationsquote (IQ) Flüchtlinge in Höhe von 10% für das Jahr 2016 vereinbart. Bei der Berechnung der IQ Flüchtlinge werden aktuell Bewerber (Alt- und Neufälle) aus den 8 wichtigsten Asylbewerberherkunftsstaaten Afghanistan, Syrien, Irak, Iran, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia berücksichtigt.

Die BA stellt regelmäßig einen CSI-BA-Asyl zur Verfügung, aus dem die wesentlichen Indikatoren wie z.B. Zugänge, Integrationserfolg, erwerbsfähige Flüchtlinge nach Status, erwerbsfähige Leistungsbezieher hervorgehen.

9.2. Berichtspflichten

Die monatliche Meldung der mit den einheitlichen Kennungen für Flüchtlinge versehenen Datensätze (siehe E-Mail der RD vom 02.09.2015 – 220-5316/II-1201.4 verantwortet für den SGB-III-Bereich der für die fachliche Steuerung zuständige Bereichsleiter, für den SGB-II-Bereich die Teamleitung Zuwanderung 410.

Zeitgleich mit der monatlichen Erhebung der Bewerberkennungen werden in Verantwortung des Bereichsleiters 2 die mit der einheitlichen Kennung für Stellenangebote bzw. Betriebsdatensätze versehenen Datensätze (siehe E-Mail der RD vom 28.09.2015 – 220-5316/5400/II-1201.4) erhoben und den Geschäftsführungen der AA und des JC zur Verfügung gestellt.

10. In-Kraft-Treten

Dieses Konzept tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist für die beiden Partner AA und JC bindend. Da es sich um eine neues Handlungsfeld handelt und noch weitere Erfahrungen im Umgang mit Flüchtlingen/Zuwandern gemacht werden müssen, wird das Konzept regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und soweit erforderlich angepasst. Eine erste Bilanzierung erfolgt nach drei Monaten zum 31.03.2016.